

01.06.95

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung

A. Zielsetzung

1. Die Kartoffelstärkeprämienverordnung ist insgesamt an das Gemeinschaftsrecht anzupassen.
2. Die Vierte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 31. Januar 1995 (BGBl. I S. 108) war auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 Satz 2 MOG als Eilverordnung erlassen worden. Sie tritt am 4. August außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.
Die Zustimmung des Bundesrates zur Aufhebung der zeitlichen Befristung ist nunmehr einzuholen.

B. Lösung

Aufhebung der Befristung in Artikel 2 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch Gemeinschaftsrecht ist mit Wirkung vom 1. Juli 1995 eine Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung, für die eine Gemeinschaftsunterstützung gewährt wird, eingeführt worden. Dadurch soll der Gemeinschaftshaushalt entlastet werden.

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung regelt die Verteilung von Unterkontingenten auf die in Deutschland vorhandenen Kartoffelstärkeunternehmen sowie das bei der Verteilung zu beachtende Verfahren. Die durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung neu eingeführten Kontrollbestimmungen regeln insbesondere das Verfahren bei der Ausfuhr von Übermengen. Die Betriebe werden Übermengen nach Möglichkeit vermeiden und dies nach heutiger Marktsicht auch erreichen. Diese Verordnung hat daher weder Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau noch auf das Verbraucherpreisniveau.

Die Verordnung hat dem Bund geringfügige Kosten verursacht. Vor Zuteilung der Unterkontingente auf die Stärkeunternehmen erfolgten Prüfungen vor Ort, die Bedienstete der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) durchgeführt haben. Durch die Einführung von zusätzlichen Kontrollbestimmungen vermehrt sich der Verwaltungsaufwand bei den betroffenen Zolldienststellen und bei der BLE geringfügig.

Die Verwaltungszuständigkeiten der Bundesländer wurden durch die im Rahmen der Vierten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung getroffenen Regelungen insofern erweitert, als ihnen auch die Zuständigkeiten für die Überwachung der Einhaltung der Unterkontingente übertragen wurde. Die Zuständigkeit für die Überprüfung der vor Verteilung der Unterkontingente von den betroffenen Unternehmen vorzulegenden Investitionspläne und die Festsetzung der Kontingente ist im Einvernehmen mit den betroffenen Bundesländern der BLE übertragen worden. Insofern sind den Bundesländern keine Kosten entstanden. Dadurch, daß den Bundesländern die im Falle der Ausfuhr von Übermengen gemeinschaftsrechtlich erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden müssen, erweitert sich ihre Zuständigkeit.

01.06.95

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämien-
verordnung**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Ka 33/95

Bonn, den 1. Juni 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der
Kartoffelstärkeprämienverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung**

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7, des § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, der §§ 15 und 16 sowie des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Satz 3, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 15 und § 31 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 17 Nr. 12 und 18 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 25. August 1976 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 1995 (BGBl. I S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des Absatzes 2“ durch die Worte „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zuständig für die in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmte Verwaltungskontrolle bei Lagerung von Stärkemengen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten ohne Zahlung einer Erstattung ausgeführt werden müssen (Übermengen), außerhalb des Betriebs des Stärkerherstellers ist die Bundesfinanzverwaltung“.

2. Nach § 7 werden folgende §§ 8 bis 8 b eingefügt:

„§ 8

Lagerung von Übermengen außerhalb des Betriebs des Stärkeherstellers

- (1) Der Stärkehersteller hat die Lagerung von Übermengen außerhalb seines Betriebes, soweit dies nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehen ist, der Zollstelle, in deren Betrieb sich der Ort der Lagerung befindet, schriftlich in drei Stücken anzuzeigen.
- (2) Die zuständige Zollstelle überprüft, ob die ihr angezeigten Angaben zutreffen.
- (3) Der Stärkehersteller hat den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen zusätzlichen Nachweis bei der zuständigen Zollstelle zu beantragen.

§ 8 a

Nachweis der Ausfuhr von Übermengen

- (1) Um den in den in § 1 genannten Rechtsakten vom Stärkehersteller im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Übermengen zu erbringenden Nachweis über die Freigabe der Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Bundesanstalt dem Stärkehersteller beglaubigte Kopien der ihr von der zuständigen Zollstelle übersandten Ausfuhrlizenz und des Kontrollexemplars aus.
- (2) Der Stärkehersteller erbringt den Nachweis über die Ausfuhr von Übermengen bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle durch Vorlage aller nach den in den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Unterlagen.

§ 8 b

Meldepflichten

Die Bundesländer machen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bis zum 15. Juni eines jeden Wirtschaftsjahres Mitteilung über die Angaben, die sich aus den in § 1 genannten Rechtsakten ergeben“.

Artikel 2

Artikel 2 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 31. Januar 1995 (BGBl. I S. 108) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Im Zusammenhang mit der Herstellung von Kartoffelstärke werden den Erzeugern Ausgleichszahlungen und den betroffenen Unternehmen Prämien gewährt. Um das Ausmaß dieser Zahlungen zu begrenzen, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates eine Kontingierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung eingeführt. Durch die Verordnung (EG) Nr. 97/95 der Kommission wurden die zur Einführung dieser Regelung erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die durch die Änderung des Gemeinschaftsrechts notwendig gewordene Anpassung der Kartoffelstärkeprämienverordnung mußte kurzfristig erfolgen. Eine erhöhte Eilbedürftigkeit war gegeben, da die o.g. Kommissionsverordnung, die vom 17. Januar 1995 datiert, vorsah, daß die Stärkeunternehmen spätestens am 8. Februar 1995 einen begründeten Antrag auf Berücksichtigung getätigter Investitionen bei der Kontingentsverteilung vorlegen mußten. Diese Anträge sollten bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates vorgelegt werden, die national noch zu bestimmen war. Hinzu kam, daß die Verteilung der Grundkontingente vor dem 8. März 1995 zu erfolgen hatte.

Da die Zuständigkeitsregelung in der Kartoffelstärkeprämienverordnung geändert wurde, konnte ein rechtzeitiges Inkraftsetzen nur über den Weg der sogenannten Eilverordnung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen - MOG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) ohne Zustimmung des Bundesrates erreicht werden. Eine Abstimmung mit den zuständigen Referenten der obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der betroffenen Bundesländer ist erfolgt. Die Vierte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung ist nach Artikel 2 Satz 2 nur befristet erlassen worden. Es ist nunmehr vorzusehen, daß mit Zustimmung des Bundesrates die Befristung aufgehoben wird.

2. Durch die 5. Verordnung der Kartoffelstärkeprämien-Verordnung wurden nunmehr erstmalig die gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Regelungen zur Ausfuhr von Stärkemengen, die die Stärkehersteller in Überschreitung ihrer durch eine 5 % Marge erhöhten Unterkontingente erzeugt haben, geregelt. Auch mußte ein Verwaltungsverfahren für die Fälle eingeführt werden, in denen die auszuführende Stärke außerhalb des Betriebsgeländes des Stärkeherstellers gelagert wird.

3. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden sich aus den in dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen nicht ergeben. Die oben zitierten Verordnungen des Rates und der Europäischen Kommission enthalten die bei der Verteilung der Unterkontingente auf die Stärkeunternehmen zu berücksichtigenden Kriterien. Die vorliegende Verordnung enthält im wesentlichen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.
4. Die Verordnung verursacht nur geringfügige Kosten für den Bund. Vor Zuteilung der Unterkontingente auf die Stärkeunternehmen erfolgten Prüfungen vor Ort, die Bedienstete der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) durchgeführt haben. Durch die Einführung von zusätzlichen Kontrollbestimmungen vermehrt sich der Verwaltungsaufwand bei den betroffenen Zolldienststellen und der BLE geringfügig.

Die Verwaltungszuständigkeiten der Bundesländer wurden durch die im Rahmen der Vierten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung getroffenen Regelungen insofern erweitert, als ihnen auch die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Unterkontingente übertragen wurde. Die Zuständigkeit für die Überprüfung der vor Verteilung der Unterkontingente von den betroffenen Unternehmen vorzulegenden Investitionspläne und die Festsetzung der Kontingente ist im Einvernehmen mit den betroffenen Bundesländern der BLE übertragen worden. Insoweit sind den Bundesländern keine Kosten entstanden. Dadurch, daß den Bundesländern die im Falle der Ausfuhr von Übermengen gemeinschaftsrechtlich erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden müssen, erweitert sich ihre Zuständigkeit.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nr. 1:

Die in Artikel 15 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 97/95 vorgesehene Verwaltungskontrolle bei der Auslagerung auszuführender Übermengen von Stärke erfolgt im Vorfeld der Ausfuhr. Die Zuständigkeit ist daher den zuständigen Zolldienststellen zu übertragen.

§ 2, der die Zuständigkeit regelt, ist entsprechend zu ändern. Zuständigkeiten der Zolldienststellen bei der Ausfuhr der Übermengen sind anderen Vorschriften zu entnehmen, sie brauchten daher in § 2 nicht aufgeführt zu werden.

Zu Nr. 2:

Die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebene Verwaltungskontrolle bei der Auslagerung auszuführender Übermengen von Stärke ist zu regeln. Um die Kontrolle zu ermöglichen, muß eine entsprechende Auslagerung der zuständigen Zolldienststelle angezeigt werden. Diese Stelle kontrolliert die Richtigkeit der Angaben und stellt auf Antrag des Stärkeherstellers den zusätzlichen Nachweis gemäß Artikel 15 Abs. 3 Buchstabe b Verordnung (EG) 97/95 aus.

Das Gemeinschaftsrecht sieht vor, daß die Ausfuhr von Übermengen produzierter Stärke durch die Vorlage bestimmter Unterlagen vom Hersteller nachgewiesen wird. Die in diesem Zusammenhang in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b Verordnung (EG) Nr. 97/95 genannten Unterlagen zur Freigabe der Sicherheit werden nach erfolgter Ausfuhr vorgelegt, die diese nach bisheriger Praxis behält. Um den Stärkehersteller in die Lage zu versetzen, den Ausfuhrnachweis gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Stellen zu erbringen, muß ihm ein beglaubigtes Duplikat dieser Unterlagen ausgestellt werden. Zur Klarstellung ist in Absatz 2 festgelegt worden, daß der Nachweis über die Ausfuhr bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu erfolgen hat. Diese ist gemäß § 2 Absatz 1 zuständig.

Artikel 20 Verordnung (EG) Nr. 97/95 verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Kommission spätestens am 30. Juni jeden Wirtschaftsjahres bestimmte Sachverhalte zu melden. Um sicherzustellen, daß BML die Daten rechtzeitig vorliegen, ist eine entsprechende Mitteilung bis zum 15. Juni vorgeschrieben worden.

Artikel 2

1. Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 31. Januar 1995 (BGBl. I S. 108) sind die Regelungen zur Anpassung der Stammverordnung an die geänderte gemeinschaftsrechtliche Situation im Kartoffelstärkesektor getroffen worden.
2. Diese Verordnung enthält die Regelungen, die eine Überprüfung anlässlich der vor Kontingentsverteilung von den Unternehmen vorzulegenden Unterlagen sowie die darauf folgende Festsetzung und Verwaltung der Kontingente erst ermöglichte. Weitere notwendige Änderungen der Kartoffelstärkeprämienverordnung, etwa im Hinblick auf die Ausfuhrregelung wurden zunächst zurückgestellt, da in diesem Zusammenhang kein erhöhter Zeitdruck besteht.

Die Zuständigkeit für die Überprüfung der Investitionspläne und Festsetzung der Kontingente wurde der BLE übertragen. Dadurch wurde gewährleistet, daß die nach dem 8. Februar 1995 zu erfolgende Überprüfung der von den Unternehmen vorgelegten Unterlagen durch eine einzige Behörde schnell, neutral und einheitlich anhand gleicher Kriterien erfolgte. Die Prüfungen sind hinsichtlich des Grundkontingents abgeschlossen.

Wie gemeinschaftsrechtlich vorgeschrieben, erfolgte die Verteilung der Grundkontingente vor dem 8. März 1995. Die BLE erließ schriftliche Bescheide. Dadurch wird eine erneute Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung, in der ansonsten die Kontingente festgesetzt sein müßten, vermieden. Zudem wird eine erhöhte Flexibilität geschaffen, um auf eine Änderung innerhalb der zugeteilten Unterkontingente schnell reagieren zu können. Änderungen der Unterkontingente erfolgen beispielsweise durch Inanspruchnahme der Regelung des Artikels 6 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates. Danach können Unternehmen im Vorgriff 5 % ihres Unterkontingents des nächsten Wirtschaftsjahres in Anspruch nehmen, wobei dieses Unterkontingent dann entsprechend gekürzt wird.

Die Verordnung (EG) Nr. 97/95 äußert sich nicht speziell zum Zeitpunkt der Vorlage von Unterlagen, die auf eine Zuteilung im Rahmen des Reservekontingents abzielen. Dieses Reservekontingent von insgesamt 110 000 t ist geschaffen worden, um die in Deutschland im Wirtschaftsjahr 1996/97 erreichte Erzeugung abzudecken, sofern diese Erzeugung aus Investitionen folgt, die in irreversibler Weise vor dem 31. Januar 1994 eingeleitet worden sind. Nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d) o.g. Verordnung legt Deutschland die Maßnahmen zur Durchführung dieser Verteilung fest. Aus Gründen der Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen erschien es notwendig, daß auch diese Unterlagen bis zum 8. Februar 1995 bei der BLE vorlagen. So wird es möglich sein, unmittelbar im Anschluß an die Genehmigung durch die Europäische Kommission den betroffenen Unternehmen Mitteilung darüber zu machen, ob die von ihnen geltend gemachten Investitionen als „irreversibel eingeleitet“ anerkannt werden können. Dies ist eine Voraussetzung für die erst nach dem Wirtschaftsjahr 1996/97 erfolgende endgültige Zuteilung des Reservekontingents aufgrund der in diesem Jahr erreichten Produktion.

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung ist als Anlage beigelegt.

Die Befristung in Artikel 2 Satz 2 soll aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 15, § 16, § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Satz 3 MOG

Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Vierte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung

Vom 31. Januar 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7, des § 8 Abs. 1, der §§ 15 und 16 sowie des § 31 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1987), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 15 und § 31 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 25. August 1976 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. August 1993 (BGBl. I S. 1512), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
„I. Allgemeines“.
2. In § 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „(Ausgleichszahlung)“ werden die Worte „sowie einer Kontingentierungsregelung (Mengenregelung) für die Kartoffelstärkeerzeugung“ angefügt.
3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Zuständige Stellen

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte die nach Landesrecht zuständigen Stellen, in deren Bezirk der Stärkehersteller seinen Sitz hat, zuständig.

(2) Zuständig für die der Festsetzung der Unterkontingente zugrunde liegenden Prüfungen und die Festsetzung der Unterkontingente ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).“

4. Vor § 3 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
„II. Preis- und Prämienregelung“.

5. Vor § 6 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
„III. Kontingentierungsregelung“.

6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Vorlage und Überprüfung von Investitionsplänen

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten innerhalb der dort genannten Frist von den Stärkeherstellern zur Berücksichtigung ihrer vor dem 31. Januar 1994 getätigten Investitionen bei der Kontingentsverteilung vorzulegenden Unterlagen sind bei der Bundesanstalt einzureichen.

(2) Die Unterlagen, die zur Berücksichtigung einer Kartoffelstärkemenge im Rahmen des in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Reservekontingents vorgelegt werden, müssen bis zum 8. Februar 1995 eingereicht werden. Nach Ablauf dieses Termins können keine Ansprüche auf Zuteilung eines entsprechenden Unterkontingents mehr berücksichtigt werden. Aus den eingereichten Unterlagen muß sich entnehmen lassen, daß die Investitionen

- a) vor dem 31. Januar 1994 in irreversibler Weise eingeleitet worden sind,
- b) zu den im Investitionsplan dargelegten Kapazitätserhöhungen geführt haben oder führen werden,
- c) mindestens der Kapazitätsaufstockung entsprechen werden, die in den in § 1 genannten Rechtsakten im Hinblick auf vor dem 31. Januar 1994 getätigte Investitionen vorgesehen ist,
- d) mindestens dem Anteil der Gesamtinvestitionssumme entsprechen werden, der in den in § 1 genannten Rechtsakten im Hinblick auf vor dem 31. Januar 1994 getätigte Investitionen aufgeführt ist.

(3) § 5 gilt entsprechend.“

Nr. 5 - Tag der Ausgabe: Bonn, den 3. Februar 1995

100

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Festsetzung und Änderung der Unterkontingente

(1) Die Bundesanstalt setzt die Unterkontingente durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei werden die Stärkemenge, die die Unternehmen im Wirtschaftsjahr 1992/93 erzeugt und für die sie die Prämie erhalten haben, sowie die neuen Kapazitäten, die nach den sich aus den in § 1 genannten Rechtsakten ergebenden Kriterien festgestellt werden, zugrunde gelegt.

(2) Die Unterkontingente werden proportional angepasst, sobald festgestellt wird, daß die der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 1 genannten Rechtsakte zugewiesenen Kontingente überschritten werden würden.

(3) Die Bundesanstalt kann die Unterkontingente, insbesondere in den Fällen, die in den in § 1 genannten Rechtsakten aufgeführt sind, ändern."

8. Vor § 9 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„IV. Schlußvorschrift“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Kartoffelstärkeprämienverordnung gilt vom 4. August 1995 an wieder in ihrer am 3. Februar 1986 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 31. Januar 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
in Vertretung
F.J. Felter

14.07.95

Beschluß
des Bundesrates

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.